

§ 268 Abs. 1 StPO bis zur Beschlußfassung über die Eröffnung des nunmehr einzuleitenden Hauptverfahrens gestellt werden. Über einen bereits vorher gestellten Antrag muß sachlich entschieden werden.

## IV.

**Anspruchsgründe und Gegenansprüche**

Die Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren bezieht sich nur auf Ansprüche gegen den Angeklagten, die aus der zur Anklage stehenden Handlung erwachsen sind.

1. Im Wege des Anschlußverfahrens können alle Ansprüche verfolgt werden, die aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) hergeleitet werden und für die die zur Aburteilung stehende Handlung ursächlich war. So kann z. B. bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung die Verurteilung zum Ersatz des Schadens verlangt werden, der durch eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der fahrlässigen Körperverletzung begangene Sachbeschädigung verursacht worden ist.

2. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Angeklagten gegen den Geschädigten ist unzulässig. Handelt es sich um vorsätzliche Straftaten, so ist die Aufrechnung kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 393 BGB). Handelt es sich um fahrlässige Straftaten, so bleibt es dem Angeklagten unbenommen, seinen Anspruch in einer Zivilklage gegen den Geschädigten selbstständig geltend zu machen. Die Erörterung eines vom Strafverfahren völlig unabhängigen Anspruchs verbietet sich im Strafverfahren, weil sie dazu führen würde, den Strafprozeß mit der für den Ausgang des Strafverfahrens völlig unwesentlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch zu belasten.

3. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten (§ 254 BGB) ist grundsätzlich im Strafverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung hierüber ist für den Umfang des strafrechtlichen Verschuldens, also für die rechtliche Beurteilung bzw. für die Strafhöhe, von wesentlicher Bedeutung. Dieser Grundsatz ist im Urteil des Obersten Gerichts vom 13. Dezember 1956 — 2 Uz 24/56 — ausgesprochen. Stellt das Strafgericht ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten fest oder verneint es ein solches mitwirkendes Verschulden, so ist — falls die Sache an das Zivilgericht verwiesen wird — dieses an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden, jedoch soll das Strafgericht in diesen Fällen das mitwirkende Verschulden nicht bruchteilmäßig feststellen. Hat sich das Strafgericht mit dieser Frage fehlerhaft überhaupt nicht befaßt, obwohl ernsthafte Gründe für eine Prüfung in dieser Richtung vorliegen, und ergibt sich, daß das Schweigen des Strafgerichts nicht eine Ablehnung des mitwirkenden Verschuldens bedeutet, so ist die Frage vom Zivilgericht zu entscheiden. Handelt es sich um nachträgliches mitwirkendes Verschulden, wird also z. B. bei einer Körperverletzung der Ersatz eines Schadens verlangt, dessen Höhe dadurch bestimmt ist, daß der durch eine Körperverletzung Geschädigte bei der Behandlung der Verletzung den Weisungen des Arztes nicht nachgekommen ist, so kann über das mitwirkende Verschulden im Strafverfahren nicht entschieden werden, zumal dieser Umstand möglicherweise erst im Betragsver-

fahren bekannt wird. In diesen Fällen kann insoweit vom Zivilgericht ein mitwirkendes Verschulden nachträglich festgestellt werden, auch wenn das Strafgericht das mitwirkende Verschulden des Verletzten bei der ersten Verursachung des Schadens verneint hat:

4. Da über die auf zur Aburteilung stehende Handlung des Angeklagten zurückgehenden Ansprüche des Verletzten entschieden werden muß, ist auch über Ansprüche auf künftige Leistungen (§§ 257—258 ZPO) und über Ansprüche auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses (z. B. der Feststellung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung [§ 256 ZPO]) zu entscheiden.

5. Zulässig — in den sich aus Ziff. 1 ergebenden Grenzen — ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Verletzten, die ihre Grundlage im Arbeitsrecht haben. Die Terminologie „Zivilprozeß“, „Zivilklage“ und „Zivilgericht“, die in den §§ 268 ff. StPO verwandt wird, kann nur im Sinne einer Gegenüberstellung zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht verstanden werden, aber nicht zum allgemeinen Ausschluß von Ansprüchen arbeitsrechtlichen Charakters von der Geltendmachung im Verfahren nach §§ 268 ff. StPO führen.

Bei Beachtung der sich aus Ziff. 1 ergebenden Begrenzung betreffen die Fälle des Schadensersatzanspruchs aus den Arbeitsrechtsverhältnissen (§§ 1 und 4 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte [GBl. S. 693]) diejenigen, die gleichzeitig Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind und über die im Anschlußverfahren mit entschieden werden kann. Das betrifft insbesondere die Verantwortlichkeit der Werk tätigen aus Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, aus strafbaren Verstößen der Betriebsleiter gegen Arbeitsschutzanordnungen und die Haftung der Werk tätigen für Fehlbeträge (Mankohaftung), soweit sich diese Verantwortlichkeit unmittelbar und ohne weitere Voraussetzungen aus dem zur Anklage stehenden Verbrechen ergibt.

Der sofortigen Inanspruchnahme des Strafgerichts zur Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche im Rahmen des § 268 StPO stehen nicht die Bestimmungen der Konfliktkommissions-Verordnung vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) entgegen. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, einen Streitfall auf Grund der besonderen Sachkenntnis ihrer Mitglieder von den Verhältnissen in dem Betrieb aufzuklären und nach Möglichkeit zu entscheiden, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird. Dieses Bemühen um Aufklärung und Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt geklärt und auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung damit bereits die sachliche Grundlage der arbeitsrechtlichen Schadensersatzverpflichtung des Verurteilten feststeht.

Hat sich der Verletzte aber wegen Geltendmachung seines Ersatzanspruchs bereits an die Konfliktkommission gewandt, so bleibt er an die Weiterverfolgung dieses Anspruchs im arbeitsgerichtlichen Verfahren gebunden und kann nicht daneben noch einen Antrag aus § 268 Abs. 1 StPO stellen. Nach Rücknahme des Antrages bei der Konfliktkommission kann der Geschädigte auch nach § 268 Abs. 2 StPO den Anspruch im Strafverfahren verfolgen.